



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2026
C(2026) 778 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.2.2026

zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zweck dieser delegierten Verordnung ist es, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission¹ (im Folgenden „Delegierte Verordnung über Cybersicherheit zur Ergänzung der Funkanlagenrichtlinie“) mit Wirkung vom 11. Dezember 2027 aufzuheben.

Die Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU² schafft einen Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Funkanlagen auf dem Binnenmarkt. Sie umfasst verbindliche Marktzugangsbedingungen für Funkanlagen. Die Funkanlagenrichtlinie gilt für elektrische und elektronische Geräte, die Funkfrequenzen für Kommunikations- und/oder Funkortungszwecke nutzen können. Die Mitgliedstaaten ergreifen über ihre nationalen Marktüberwachungsbehörden Korrekturmaßnahmen in Bezug auf nichtkonforme Funkanlagen.

In Artikel 3 der Funkanlagenrichtlinie sind die grundlegenden Anforderungen festgelegt, denen in der Union in Verkehr gebrachte Funkanlagen genügen müssen. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind grundlegende Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit und in Artikel 3 Absatz 2 grundlegende Anforderungen in Bezug auf die effektive und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen festgelegt. Darüber hinaus sieht Artikel 3 Absatz 3 zusätzliche grundlegende Anforderungen vor, die für jene Kategorien oder Klassen von Funkanlagen gelten, die in den auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassenen delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt sind. Schließlich werden in Artikel 3 Absatz 4 grundlegende Anforderungen an die Kompatibilität bestimmter Klassen oder Kategorien von Funkanlagen mit einem gemeinsamen Ladegerät festgelegt.

Die in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f der Funkanlagenrichtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen stehen im Zusammenhang mit dem Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf das Netz, dem Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer und der Teilnehmer sowie dem Schutz vor Betrug. Somit betreffen sie auch Elemente, die den Schutz vor Risiken für die Cybersicherheit unterstützen.

Mit der Delegierten Verordnung über Cybersicherheit zur Ergänzung der Funkanlagenrichtlinie wurden die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f der Funkanlagenrichtlinie ab dem 1. August 2025 auf bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen anwendbar, da Bedenken bestanden, dass diese Kategorien oder Klassen von Funkanlagen keinen Schutz vor Elementen der Risiken für die Cybersicherheit gewährleisteten.

Am 23. Oktober 2024 wurde die Cyberresilienz-Verordnung³ angenommen, mit der horizontale Vorschriften im Bereich der Produktsicherheit im Zusammenhang mit dem

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird (ABl. L 7 vom 12.1.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/30/oj).

² Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj>).

³ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

Marktzugang festgelegt wurden. Die in Anhang I der Cyberresilienz-Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen umfassen alle Elemente der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie 2014/53/EU. Die Cyberresilienz-Verordnung wird ab dem 11. Dezember 2027 uneingeschränkt gelten.

Um Überschneidungen bei den Vorschriften im Bereich der Cybersicherheit zu vermeiden, ist es daher erforderlich, die Delegierte Verordnung über Cybersicherheit zur Ergänzung der Funkanlagenrichtlinie für Funkanlagen, die unter ebendiese Verordnung fallen, mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn aller einschlägigen Bestimmungen der Cyberresilienz-Verordnung aufzuheben.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für Funkanlagen (E03587) wurde in ihrer Sitzung am 12. und 13. Juni 2025 konsultiert.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im Vierwochenzeitraum vom 10. Dezember 2025 bis 7. Januar 2026 Rückmeldungen zu ermöglichen. Im Rahmen der Konsultation⁴, die allen Interessenträgern – einschließlich Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen – offenstand, gingen insgesamt 19 Beiträge ein.

Insgesamt wurde diese Initiative unterstützt, da eine doppelte Regulierung im Bereich der Cybersicherheit für dieselben Kategorien von Funkanlagen nutzlos wäre und nur zu Rechtsunsicherheit führen würde.

In einigen Beiträgen wurden vor allem Fragen zum Übergang zur Cyberresilienz-Verordnung und zur künftigen Gültigkeit der zur Unterstützung der Funkanlagenrichtlinie angeführten harmonisierten Normen für die Cybersicherheit gestellt. Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang zur Cyberresilienz-Verordnung werden in der Sachverständigengruppe für Funkanlagen⁵ erörtert. Die Referenzen der harmonisierten Normen, die sich auf die Cybersicherheit beziehen und in der Funkanlagenrichtlinie aufgeführt sind, sollen nach der Aufhebung der Delegierten Verordnung über Cybersicherheit zur Ergänzung der Funkanlagenrichtlinie aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 der Kommission⁶ gestrichen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Anwendung harmonisierter Normen im Rahmen der Funkanlagenrichtlinie freiwillig bleibt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 der delegierten Verordnung sieht vor, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 mit Wirkung vom 11. Dezember 2027 aufgehoben wird.

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten der delegierten Verordnung.

⁴ Einzelheiten zu dieser Konsultation sowie den eingegangenen Beiträgen und entsprechenden Statistiken sind abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14766-Cybersicherheit-Aufhebung-der-Delegierten-Verordnung-zur-Erganzung-der-Funkanlagenrichtlinie_de.

⁵ [Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.](#)

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2191 der Kommission vom 8. November 2022 über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 289 vom 10.11.2022, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2191/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.2.2026

zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG⁷, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2014/53/EU wird in der Union ein Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festgelegt. In Artikel 3 jener Richtlinie sind die grundlegenden Anforderungen festgelegt, denen in der Union in Verkehr gebrachte Funkanlagen genügen müssen.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission⁸ wurden die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f der Richtlinie 2014/53/EU ab dem 1. August 2025 auf bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen anwendbar, da Bedenken bestanden, dass diese Kategorien oder Klassen von Funkanlagen keinen Schutz vor Risiken für die Cybersicherheit gewährleisteten. Diese grundlegenden Anforderungen stehen im Zusammenhang mit dem Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf das Netz, dem Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer und der Teilnehmer sowie dem Schutz vor Betrug. Somit betreffen sie auch Elemente, die den Schutz vor Risiken für die Cybersicherheit unterstützen.
- (3) In Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sind horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen festgelegt. Sie gewährleistet einen harmonisierten Regelungsrahmen und Rechtssicherheit für Nutzer, Organisationen und Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen. Die in Anhang I der

⁷ ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj>.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird (ABl. L 7 vom 12.1.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/30/oj).

⁹ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

Verordnung (EU) 2024/2847 festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen umfassen alle Elemente der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie 2014/53/EU.

- (4) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu verhindern, dass Funkanlagen, die unter die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 fallen, gleichzeitig auch den in der Verordnung (EU) 2024/2847 festgelegten Cybersicherheitsanforderungen unterliegen, ist es daher erforderlich, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 mit Wirkung ab dem Tag aufzuheben, ab dem die Verordnung (EU) 2024/2847 vollumfänglich gilt.
- (5) Die Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 berührt nicht die Überwachung des Unionsmarktes und die Kontrolle der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f der Richtlinie 2014/53/EU, wenn diese Funkanlagen zwischen dem 1. August 2025, dem Geltungsbeginn dieser Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30, und dem 10. Dezember 2027, dem Tag vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/2847, in der Union in Verkehr gebracht wurden bzw. werden und einer dieser grundlegenden Anforderungen unterliegen.
- (6) Die Kommission hat bei den Arbeiten zur Vorbereitung der vorliegenden Verordnung angemessene Konsultationen durchgeführt und die Sachverständigengruppe für Funkanlagen konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 wird mit Wirkung vom 11. Dezember 2027 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN